

## Die Verwirklichung globaler sozialer Menschenrechte erfordert Praxis!

von Dr. Sebastian Eickenjäger

**Landgrabbing, unzureichende Arbeitsschutzstandards, Einschnitte in Sozialsysteme durch Austeritätspolitik, zu wenig bezahlbarer Wohnraum oder Chancenungleichheit im Bildungssystem: In den Auseinandersetzungen um die Verwirklichung sozialer Menschenrechte geht es um nicht weniger als die Realisierung (globaler) sozialer Gerechtigkeit. Die Arenen, in denen diese erkämpft wird, sind so vielseitig wie die zugrundeliegenden menschenrechtlichen Problemlagen komplex. Die Herausforderung für die Stärkung sozialer Rechte besteht darin, bereits vorhandene Durchsetzungsmöglichkeiten in der praktischen Anwendung fortzuentwickeln und bestehende Rechtsschutzlücken zu schließen.**

Der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) aus dem Jahre 1966 stellt heute das bekannteste rechtliche Instrument zur Verwirklichung sozialer Rechte dar. Dass es sich hierbei auch um den wohl wichtigsten Mechanismus handelt, liegt zum einen an der entschlossenen Arbeit des für die Überwachung des Paktes zuständigen UN-Sozialausschusses und zum anderen an dem im Mai 2013 in Kraft getretenen Fakultativprotokoll. Das Repertoire des UN-Sozialpaktes an prozeduralen Möglichkeiten umfasst nunmehr neben dem Staatenberichtsverfahren auch die mit dem Fakultativprotokoll eingeführten Staaten- und Individualbeschwerdeverfahren sowie das Untersuchungsverfahren. Während es im Berichtsverfahren um eine umfassende Evaluation der Umsetzung der Paktrechte im Rahmen eines fortlaufenden Dialogs zwischen UN-Sozialausschuss, berichtenden Staaten und Zivilgesellschaft geht, ermöglichen die mit dem Fakultativprotokoll eingeführten Verfahren die Bearbeitung von Einzelfällen durch den UN-Sozialausschuss.

### Fakultativprotokoll ratifizieren und Klagerechte ausweiten

Die Verwirklichung sozialer Menschenrechte im Rahmen des UN-Sozialpaktes hängt allerdings aufgrund fehlender Durchsetzungsmöglichkeiten wesentlich von der Bereitschaft der Staaten ab, die vom UN-Sozialausschuss formulierten Anforderungen umzusetzen. Deutschland wird in diesem Zusammenhang zu Recht für seine Zurückhaltung bei der Ratifizierung des Fakultativprotokolls kritisiert. Der UN-Sozialausschuss selbst bemängelte im letzten Durchgang des Berichtsverfahrens zudem die unzureichende Rezeption des Paktes durch deutsche Gerichte. Und abseits des UN-Sozialausschusses wird die Forderung erhoben, Rechtsschutzlücken und einer unzureichenden Berücksichtigung sozialer Rechte durch die Aufnahme sozialer Menschenrechte in Grundgesetz und Landesverfassungen sowie durch eine Ausweitung von Klagerechten im Hinblick auf die kollektive Dimension sozialer Menschenrechte zu begegnen.

Gesprächsbedarf sieht der UN-Sozialausschuss im laufenden Berichtsverfahren Deutschlands auch im Hinblick auf die Bindung von Unternehmen an Menschenrechte. Die auf Initiative der EU nunmehr verbindliche nichtfinanzielle Berichterstattung (EU-Richtlinie für CSR-Berichterstattung) bietet zwar neue Möglichkeiten, um die Umsetzung sozialer Menschenrechte innerhalb von Unternehmen zu evaluieren. AktionärInnen können so z.B. auf der Grundlage der vorgelegten Berichte darauf hinwirken, dass umfassend über die soziale und ökologische Bilanz berichtet wird. Im Rahmen der OECD-Leitsätze für

multinationale Unternehmen besteht für Individuen, Gruppen, NGOs und Gewerkschaften zudem die Möglichkeit, vor den so genannten Nationalen Kontaktstellen (NKS) auf die Durchsetzung der Leitsätze gerichtete Verfahren einzuleiten. In einer abschließenden Stellungnahme zu einem Verfahren anlässlich des Einsturzes der Textilfabrik „Rana Plaza“ in Bangladesch hat die deutsche NKS im Juni 2018 einen breiten Dialog zur Verbesserung der Audits zur Arbeitssicherheit gefordert, diesbezüglich erste Verbesserungsvorschläge formuliert und die Beteiligten dazu aufgerufen, über Fortschritte zu berichten. Sowohl die OECD-Leitlinien als auch die Empfehlungen der NKS sind rechtlich jedoch nicht einklagbar.



**„Initiativen zur Implementierung verbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten sind in Deutschland bisher gescheitert.“**

Weitergehende gesetzgeberische Initiativen, wie die Implementierung verbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, sind in Deutschland bisher gescheitert. Die Bundesregierung setzt sich zudem für einen Abbruch der laufenden Verhandlungen über einen völkerrechtlichen Vertrag zur Bindung transnationaler Unternehmen an Menschenrechte ein („UN Treaty“, siehe FF 3/2017). Und dies, obwohl die Inanspruchnahme von Rechtsschutz gegenüber Unternehmen in Deutschland aktuell erheblichen Hürden im Hinblick auf unklare Sorgfaltspflichten von Mutterunternehmen, nicht hinreichend geschützte Rechtsgüter, mangelnde Klagemöglichkeiten für betroffene Gruppen, ein hohes Kostenrisiko sowie Gefahren für AktivistInnen durch Kriminalisierung und Gewalt in Heimatstaaten begegnet.

*Dr. Sebastian Eickenjäger ist Jurist und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik – ZERP (Universität Bremen).*